



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 G des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG in der Fassung vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640), wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in Friedrichsdorf beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für alle Kraftdroschken, die ihren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet der Stadt Friedrichsdorf haben (§ 47 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz).
- (2) Die räumliche Geltung erstreckt sich auf die Gemarkungsbereiche der Stadtteile Friedrichsdorf, Köppern, Burgholzhausen und Seulberg (Pflichtfahrgebiet).
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOkraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I Seite 1573), zuletzt geändert am 19.04.1977 (BGBl. I Seite 598) wird verwiesen.

#### **§ 2 Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) zusammen.

Der km-Preis/Tag bezieht sich auf die Zeit von Montag bis Samstag, 06:00 bis 22:00 Uhr.  
Der km-Preis/Nacht findet Anwendung sonn- und feiertags ganztägig, sowie Montag bis Samstag 22:00 bis 06:00 Uhr.

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | 3,20 €  |
| 2. Fahrpreis pro km/Tag    | 2,10 €  |
| 3. Fahrpreis pro km/Nacht  | 2,20 €  |
| 4. Wartezeit pro Stunde    | 35,00 € |

### **§ 3 Sonderkosten**

- (1) Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grundgebühr und Kilometerpreis, zu vergüten.
- (2) Bei den Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gilt der vorstehende Kilometerpreis und der Grundpreis entsprechend.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen.

### **§ 4 Verfahrensvorschriften**

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxitarif werden aufgrund des § 61 Absatz 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Gemäß § 61 Absatz 2 PBefG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht nach anderen Verordnungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

### **§ 6 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> gemäß Beschluss Magistrat vom 13.06.2022  
in Kraft seit 1. August 2022